

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24 und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 27.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Weinstadt beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Aufnahme: Ziff 1. erhält folgende Fassung:

1. Die Aufnahme in Einrichtungen der Kleinkindbetreuung erfolgt ab der Vollendung des 1. Lebensjahres, die Aufnahme in Einrichtungen für altersgemischte Gruppen bis zum Schuleintritt ab der Vollendung des 2. Lebensjahres, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Aufnahme auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestandes einer Förderung des Kinderwohls gemäß § 27 SGB VIII vom Kreisjugendamt empfohlen werden, sowie Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen. Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergartenbereich bereits ein Krippenangebot in derselben Kindertageseinrichtung wahrnehmen, werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ebenso vorrangig berücksichtigt. Der Betreuungsumfang kann im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis und Verfügbarkeit erhalten bleiben. Die Gruppeneinteilung obliegt der Kindertageseinrichtung.

§ 8 Elterngebühren: Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. Für die Betreuung in den Kinderhäusern Benzach, Halde IV, Irisweg, Lessingstraße, Steinäcker und Zügerberg wird mindestens die Gebühr für Kinder in verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden erhoben. Die Gebührenberechnung beginnt in diesen Einrichtungen und im Kindergarten Trappeler entweder um 7.00 Uhr oder um 8.00 Uhr.

§ 9a erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Be-

treuung und Erziehung e.V.) und den evangelischen Kindergarten Rappelkiste.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

